

Begründung für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet NSG WE 160 „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“

in der Gemeinde Zetel,

Landkreis Friesland

A) Allgemeines

I.

Naturschutzgebiete (NSG) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in der zur Zeit geltenden Fassung und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

II.

Die Sandentnahmestelle Neustadtgödens ist seit dem 17.05.1985 als Naturschutzgebiet gesichert. Die Tatsache, dass das Schutzgebiet inzwischen als Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“- Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist, macht eine Neuverordnung erforderlich.

Das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ verdankt seine Entstehung dem Autobahnbau der A 29 von Oldenburg nach Wilhelmshaven in den Jahren 1978 bis 1981. Für den Trassenbau wurden 5 Mio. Kubikmeter Sand entnommen. Da anschließend nur 2 Abbaugewässer teilweise wieder verfüllt wurden, entstanden in der Folge drei durch Dämme getrennte Seen.

Um eine ungestörte, natürliche Entwicklung und somit Renaturierung des Gebietes zu gewährleisten, wurde das Gebiet 1985 unter Naturschutz gestellt. Die Entwicklung von einem vegetationslosen Ausgangsstandort über Pionierpflanzen und Folgegesellschaften setzte ein, ist aber längst nicht abgeschlossen und wird in den nächsten Jahrzehnten weiter voranschreiten. Diese Sukzession“ kann hier hervorragend verfolgt und erforscht werden. Bisher haben sich an den flachen Ufern der Seen Pionierpflanzengesellschaften und unterschiedlich breite Röhrichtgürtel entwickelt, die vor allem aus Schilf bestehen. Die Dämme sind mittlerweile mit Gehölzen wie Erlen und Weiden bestanden.

Das im Eigentum des Landes Niedersachsen liegende Gebiet wird durch eine Naturschutzvereinigung betreut, die auch auf die Einhaltung der Schutzvorschriften achtet. Die Pflege ist notwendig, um die im Zuge der Rekultivierung vor der Unterschutzstellung angepflanzte standortfremde Gehölze wieder zu beseitigen und für eine Sicherung und Entwicklung der Röhrichtbereiche zu sorgen.

Durch unterschiedliche Wassertiefen und den Schutz durch die Dämme wirken die Seen sehr anziehend auf Rast- und Brutvögel. So sind während der Zugzeit Trupps mit über 1000 Vögeln zu beobachten. Besonders die große Zahl rastender Entenvögel ist der Grund für die Bewertung des Naturschutzgebietes als Gastvogelrastplatz von landesweiter Bedeutung. Die Röhrichtzonen sind Brutgebiet für Rohrsänger und viele andere Singvögel. Auch fischfressende Vögel wie Kormoran und Graureiher haben hier einen Brutplatz bzw. ein Nahrungsbiotop gefunden.

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“. Der Standarddatenbogen für dieses FFH - Gebiet enthält folgende Kurzcharakteristik:

Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie alte Fortanlage in Wilhelmshaven.

Die Schutzwürdigkeit wird im Standarddatenbogen wie folgt beschrieben:

Jagdhabitats und Flugkorridore der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrdum sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven. Ferner bedeutsame Vorkommen des Lebensraumtyps 3150.

III.

Mit der Sicherung als Naturschutzgebiet wird die Vorgabe des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG erfüllt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland.

Zu § 1 - Unterschutzstellung -

Gemäß § 16 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiete festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Friesland. § 22 des BNatSchG bestimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt.

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung, unter anderem auch den Schutzgegenstand.

In § 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet wird der Geltungsbereich in den Absätzen 1 und 2 beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zeichnerisch in Karten zu bestimmen sind.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ wird in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgehen.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung sind die Karte, neben der Verordnung selbst, beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden kostenlos einsehbar, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde Zetel. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NAGBNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung und Einsichtnahme hinzuweisen.

Zu § 2 - Schutzzweck -

Gemäß § 22 Abs. 1 bestimmt die Verordnung über die Erklärung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Verordnung) auch den Schutzzweck.

Das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ besteht aus 3 Stillgewässern, die im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesautobahn A 29 entstanden sind. Zwei dieser Stillgewässer sind zum Teil wieder verfüllt worden. Es entstanden Stillgewässer mit flachen Uferbereichen und zum Teil breiten Röhrlichtzonen. Das

ritte Gewässer ist in seiner ursprünglichen Tiefe erhalten geblieben. Das Naturschutzgebiet umfasst auch die Randbereiche der Stillgewässer

Im § 2 der Verordnung sind die Schutzziele im Detail aufgeführt, um für den FFH-Lebensraumtyp 3150 sowie die wertgebende Art Teichfledermaus anwendbare Maßstäbe zu setzen, Schutz- und Entwicklungsziele zu formulieren, die Bedeutung bei der Pflege und Entwicklung des Gebiets, aber auch bei der Gewährung von Befreiungen oder einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde haben.

Der durch das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ gesicherte Teil des gemeldeten FFH-Gebietes Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven ist in der zur Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1:5.000 mit Schrägschraffur gekennzeichnet. Für dieses Gebiet gilt der in der Verordnung genannte Schutzzweck, der sich aus den FFH-Erhaltungszielen ableitet. Für den FFH-Lebensraumtyp 3150 ist ein günstiger Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven sind bezogen auf die Sandentnahmestelle Neustadtgödens auch in § 2 aufgenommen worden.

Zu §3 - Schutzbestimmungen -

Mit der Verordnung soll die Sandentnahmestelle Neustadtgödens dauerhaft erhalten und entwickelt werden. Aus diesem Grund ist gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich alles verboten, was das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.

Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nicht betreten werden. Diese Bestimmung ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG. Da im gesamten Schutzgebiet keine Wege vorhanden sind, erübrigt sich die Übernahme der Bestimmung, dass das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden darf.

Die Verbote nach § 3 Abs. 3 der Verordnung

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
2. den Wasserhaushalt zu verändern,
3. Modellflugzeuge und ähnliche Geräte über dem Gebiet fliegen zu lassen,
4. die Jagd mit mehr als 3 Personen gleichzeitig auszuüben,
5. Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen, frei laufen zu lassen,
6. die Fischerei auszuüben,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

dienen insbesondere dem allgemeinen Schutz aller Lebensraumtypen, dem FFH-Lebensraumtyp 3150 sowie allen störepfindlicher Tierarten einschließlich der wertgebenden FFH-Art Teichfledermaus.

Zu § 4 - Freistellungen -

Im Naturschutzgebiet bestehen keinerlei Nutzungen.

Zu § 4 Abs. 1

1. Freigestellt sind die Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie z.B. die Unterhaltung von Gewässern im Süden oder Osten des Schutzgebiets. Sie sind vor ihrer Durchführung hinsichtlich dem Zeitpunkt und der Art der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Details der Jagdausübung werden seit langem durch die jeweils geltenden Jagdpachtverträge geregelt.
2. Die Ausübung der Jagd ist freigestellt. Zu beachten ist dabei aber die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Ziff. 4 der Verordnung nach der es verboten ist die Jagd mit mehr als 3 Personen gleichzeitig auszuüben.
3. Das Betreten des Gebiets durch den Eigentümer (Land Niedersachsen) und dessen Beauftragte sowie das Betreten durch die Vertreter der Naturschutzverwaltung und deren Beauftragte ist freigestellt.
4. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sind Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung dienen, freigestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Zu § 5 - Zustimmungsvorbehalte -

§ 5 Abs. 1

Das Betreten und die Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der Forschung oder Lehre bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Befreiung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Dies ist im wesentlichen damit zu begründen, dass nach dem Schutzzweck in § 2 Abs. 3 die Sandentnahmestelle Neustadtgödens wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung für die Beobachtung und Erforschung von Renaturierungsabläufen gesichert wird.

§ 5 Abs. 2 und 3

Die Abs. 2 und 3 enthalten die Verfahrensvorschriften für die untere Naturschutzbehörde bei der Erteilung von Zustimmungen.

Zu § 6 - Befreiungen -

Von den übrigen Verboten der Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG vorliegen. Dies ist gegeben, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Im Rahmen des Befreiungsverfahrens ist nach derzeit geltender Rechtslage eine Beteiligung der Naturschutzverbände vorgeschrieben.

Zu § 7 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen -

Langfristiges und gemeinsames Ziel der Naturschutzverwaltung ist die Sicherung der Sandentnahmestelle Neustadtgödens und ihrer naturschutzfachlichen Qualitäten. Die Ziele werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt.

§ 7 Abs. 2 und 3 konkretisieren, auf welchen Lebensräumen und auf welche Funktionen die Schwerpunkte bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans liegen sollen.

Zu § 8 - Hinweise -

§ 8 der Verordnung weist darauf hin, dass bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 23 BNatSchG und den Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 9 - Zuwiderhandlungen -

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 9 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ unberührt bleiben.

§ 10 - Inkrafttreten -

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.05.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 22 vom 31.05.1985) außer Kraft.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich.

Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Sandentnahmestelle Neustadtgödens um einen Teil eines FFH-Gebietes handelt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 (Schutzzweck) der Verordnung.

Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 25.07.2014

Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -
Lindenallee 1
26441 Jever